

**Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Durchführung eines Eignungsfeststellungsverfahrens für das Fach Germanistik im Bachelor-Studiengang oder im Master-Studiengang mit Abschluss „Master of Education“ an der Universität Bielefeld vom 15. Januar 2009**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 1 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710) hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Ordnung zur Durchführung eines Eignungsfeststellungsverfahrens für das Fach Germanistik im Bachelor-Studiengang oder im Master-Studiengang mit Abschluss „Master of Education“ an der Universität Bielefeld vom 08. Mai 2008 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 37 Nr. 8 S. 88) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:  
„Dies gilt auch für Einschreibungen in höhere Fachsemester.“
2. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „34“ durch die Zahl „27“ und die Zahl „2002“ durch die Zahl „2008“ ersetzt.  
In § 3 Abs. 1 Satz 2 wird hinter den Worten „Vergabeverordnung NRW“ die Ziffer „2008“ angefügt.
3. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„Die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung ist zunächst Voraussetzung dafür, dass die Bewerberin oder der Bewerber am Zulassungsverfahren teilnehmen kann. Sie ist außerdem erforderlich für die mögliche Berücksichtigung im Rahmen der Studienplatzquote nach Absatz 1 Satz 1. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend für das Zulassungsverfahren.“
4. In § 4 Abs. 2 wird die Zahl „2006“ durch die Zahl „2008“ und die Zahl „23“ durch die Zahl „33“ ersetzt.
5. § 4 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Bewerberinnen und Bewerber gemäß Absatz 1, die nach § 2 Vergabeverordnung NRW 2008 Deutschen gleichgestellt sind, können, wenn sie nicht zum regulären Termin am Eignungstest teilnehmen, nicht über die Quote für besonders Geeignete gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 2 dieser Ordnung zugelassen werden.“
6. In § 5 Abs. 2 werden die Worte „gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1“ ersetzt durch die Worte „gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2“.
7. Nach § 8 Abs. 1 Satz 2 wird neu eingefügt:  
„Zu Beginn des Tests sollen die Bewerberinnen und Bewerber ihre Motivation für den Studiengang darlegen. Diese Darlegung fließt nicht in die Bewertung gemäß Absatz 3 ein. Die für die Darlegung eingeräumte Zeit ist auch nicht Teil der Bearbeitungszeit gemäß Absatz 3 Satz 2.“  
Der nachfolgende Satz bleibt unverändert.
8. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Voraussetzung für die Teilnahme an der Klausur gemäß Absatz 3 ist die Vorlage des Zeugnisses der Hochschulreife oder, falls dieses noch nicht vorliegt, des letzten Halbjahreszeugnisses vor Erwerb der Hochschulreife.“

9. § 8 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Die Klausur wird von einer Gutachterin oder einem Gutachter gemäß § 7 Abs. 5 mit maximal 600 Punkten bewertet.“  
Satz 4 entfällt.
10. § 8 Abs. 5 erhält folgende Fassung:  
„Bei Ranggleichheit erfolgt die Vergabe der Studienplätze gemäß der Vergabeverordnung NRW 2008 zunächst nach dem Kriterium Qualifikation (Note der Hochschulreifeprüfung), danach nach dem Kriterium Wartezeit.“
11. § 9 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Das Studierendensekretariat erteilt einen entsprechenden Zulassungsbescheid, wenn die Bewerberin oder der Bewerber im Rahmen der Quote nach § 3 Abs. 1 Satz 1 berücksichtigt werden kann.“
12. § 10 erhält folgende Fassung:  
„Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten mit Ausnahme des § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 2 für diejenigen, die sich erstmalig für ein Studium der Germanistik an der Universität Bielefeld im Master-Studiengang mit dem Abschluss Master of Education bewerben, entsprechend.“

**Artikel II**

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die sich für das Sommersemester 2009 oder später an der Universität Bielefeld für das Fach Germanistik im Bachelor-Studiengang oder im Master-Studiengang mit dem Abschluss Master of Education bewerben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 19. November 2008.

Bielefeld, den 15. Januar 2009

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann